

STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
SEITE 1 von 8

Statutenrevision Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)
Zustimmung

6.0.3

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 28. Mai 2019 und auf § 79 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Glattal wird zu Handen der Urnenabstimmung zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Zürcher Planungsgruppe Glattal, Sekretariat, Neuhoferstrasse 34, 8600 Dübendorf
 - Stadtrat
 - Präsidiales
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
SEITE 2 von 8

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

Die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) ist ein regionaler Planungsverband im Sinne von § 12 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG). Die ZPG ist ein zweistufiger Zweckverband (mit Delegiertenversammlung) ohne eigenen Verbandshaushalt.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushaltes. Dies gilt auch für Zweckverbände wie die ZPG, welche keine eigentlichen Investitionen tätigen. Die Einführung eines eigenen Haushaltes bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Dazu ist eine Revision der Statuten notwendig.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden. Da ein unterjähriges Inkrafttreten der Statuten aufgrund der zwingend gleichzeitigen Einführung des eigenen Haushaltes nicht zulässig ist, wird die Urnenabstimmung auf den 17. Mai 2020 gelegt und die Statuten sollen per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

2. Resultate Vernehmlassung und Vorprüfung Gemeindeamt

Im Herbst 2018 hat die Delegiertenversammlung der ZPG der Stadt Opfikon den Statutenentwurf im Rahmen der Vernehmlassung und Vorprüfung durch das Gemeindeamt zukommen lassen. Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 2018-263 vom 27. November 2018 hat die Stadt Opfikon im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der Statutenrevision Stellung genommen und Änderungswünsche angebracht. Die zusammengetragenen Anträge und Stellungnahmen, welche im Rahmen der Vernehmlassung und Vorprüfung eingegangen sind sowie die Haltung der ZPG dazu, sind der Zusammenfassung der Vorprüfung und Vernehmlassung zu entnehmen. Am 27. März 2019 hat die Delegiertenversammlung der ZPG die Anträge aus der Vernehmlassung und Vorprüfung verabschiedet und der überarbeiteten Fassung der Statuten zugestimmt. Der Stadtrat hat die überarbeitete Fassung zur Kenntnis genommen und am 28. Mai 2019 zuhanden des Gemeinderates gutgeheissen.

3. Beschluss Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung der ZPG vom 27. März 2019 hat der Statutenrevision zugestimmt und den Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden zur Vorlage an die Urnenabstimmung überwiesen. Die Urnenabstimmung soll in allen Verbandsgemeinden am 17. Mai 2020 stattfinden.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
SEITE 3 von 8

4. Änderungen im Überblick

Nachfolgend sind die inhaltlichen Änderungen gegenüber den aktuellen Zweckverbandsstatuten beschrieben. Weitere Details sind den vorliegenden neuen Statuten mit Bemerkungen sowie der synoptischen Darstellung (neue und bisherige Statuten) zu entnehmen. Bei den Änderungen handelt es sich nicht überall um materielle Änderungen, sondern teilweise um Umformulierungen, welche in Anlehnung an die Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vorgenommen wurden.

Bestand und Zweck**Art. 1 Bestand**

Neu muss der Sitz des Verbands in den Statuten definiert werden. Als Sitz wurde Dübendorf gewählt.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Nach dem neuen Gemeindegesetz bedeutet der Beitritt einer neuen Gemeinde eine Änderung der Statuten. Die Änderung muss wie die Statuten selbst an der Urne beschlossen werden (§ 79 GG). Ausserdem wird festgehalten, dass die Aufnahme einstimmig beschlossen werden muss, wenn sie eine Änderung der Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten bewirkt.

Mitgliedschaft beim «Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung» (RZU)

Die RZU heisst neu "Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung".

Art. 6

Die Formulierung beider Absätze wird so angepasst, dass sie widerspiegelt, was die RZU tatsächlich für die ZPG macht und wie sie damit beauftragt wird. Die ZPG kann Koordinationsaufgaben und planerischen Einzelaufgaben mit über- und nebengeordneten Planungsträgern an die RZU übertragen.

Organisation**Art. 8 Organe**

Ziff. 4: Die Geschäftsleitung soll neu Verbandsvorstand heissen. Der Begriff «Geschäftsleitung» steht dagegen im Privatrecht wie auch im öffentlichen Recht meist für die operative Führung. Mit der Bezeichnung «Verbandsvorstand» wird ausgedrückt, dass dieses Organ die strategische Führung innehat.

Art. 11 Bekanntmachungen

Neu sorgt die ZPG für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse auf ihrer Homepage. Die Erlasse müssen dazu unveränderbar sein. Es handelt sich dabei v.a. um Erlasse des Verbandsvorstands oder der Delegiertenversammlung, welche aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen, oder allgemein verbindliche Beschlüsse.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
SEITE 4 von 8

Stimmberechtigte**Art. 14 Zuständigkeit**

Neu sind im Zweckverband zwingend nur noch Volksinitiativen zulässig (§ 146 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte, GPR).

Art. 15 Volksinitiative

Die Zahl der Unterschriften, welche für die Einreichung einer Volksinitiative notwendig sind, wird auf 2'000 heraufgesetzt (betrug bisher 1'000). Gemäss § 146 Abs. 3 und 4 GPR darf die erforderliche Unterschriftenzahl 5% der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2'000. 5% der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet wären ca. 8'500.

Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

§ 159 Abs. 2 und 3 GPR regeln die Voraussetzungen für das Ergreifen des fakultativen Referendums abschliessend. Nicht mehr zulässig ist, dass ein Drittel der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst (Art. 15 lit. c bisher). Diese Bestimmung wird gestrichen.

Art. 17 Ausschluss des Referendums

Neu in diese Bestimmung aufgenommen wird Ziff. 4. Inhaltlich ist dies gegenüber den bisherigen Statuten keine Änderung (vgl. Art. 28 lit. I bisher). Danach war und ist die Delegiertenversammlung abschliessend zuständig für die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen im Budget nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 300'000 (einmalig) und CHF 30'000 (jährlich).

Verbandsgemeinden**Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Abs. 1: Neu sind sämtliche Statutenänderungen, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Verbands zwingend an der Urne zu beschliessen (§ 79 GG).

Abs. 2: Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben (§ 11 GG). In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament.

Delegiertenversammlung**Art. 22 Offenlegung der Interessenbindung (gilt auch für Art. 35, Verbandsvorstand, und Art. 43 RPK)**

Die Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung sind offen zu legen (vgl. § 29 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 GG). Von Interesse bzw. von Bedeutung sind deren berufliche Tätigkeit und Organstellungen sowie wesentliche Beteiligungen.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKONSITZUNG VOM
SEITE28. Mai 2019
5 von 8**Art. 25 Weitere Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist nicht mehr zuständig zum Beschluss über die Aufnahme von neuen Mitgliedsgemeinden. Die Aufnahme braucht eine Statutenänderung und ist deshalb zwingend an der Urne zu beschliessen. Die Finanzkompetenzen bleiben gleich. In den bisherigen Statuten ist auch vorgesehen, dass die Delegiertenversammlung für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 zuständig ist (vgl. Art. 28 lit. k). Bis CHF 300'000 konnte und kann gegen diese Beschlüsse kein Referendum ergriffen werden (vgl. Art. 28 lit. l). Neu ist dies in Art. 17 Ziff. 4, Ausschluss des Referendums, deckungsgleich geregelt.

Art. 27 Einberufung

Abs. 2 wird geändert, sodass die Anzahl Mitglieder, welche eine Delegiertenversammlung verlangen können, unter der Hälfte aller Mitglieder liegt. Neu können deshalb 5 Mitglieder eine Delegiertenversammlung verlangen (bisher 7).

Art. 28 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme

Neu wird gemäss § 36 Abs. 3 GG erlaubt, dass eingeladenen Dritten eine beratende Stimme eingeräumt werden kann.

Art. 30 Wahlen und Abstimmungen

Beim dritten Wahlgang gilt neu das relative Mehr (bisher war es nicht geregelt). Abs. 3 regelt, wie die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter abstimmen darf oder nicht. Dabei kommt es darauf an, ob sie/er Teil der Delegiertenversammlung ist oder nicht.

Art. 31 Anfragerecht der Delegierten

Abs. 3: Neu müssen an der Delegiertenversammlung die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben werden. Die/der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

Art. 33 Thematische Workshops

Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmern durchgeführt werden. Diese Workshops dienen der Stärkung der Zusammenarbeit und dem fachlichen Austausch in der Region. Der Verbandsvorstand lädt zu den Workshops ein; die Delegierten und die Verbandsgemeinden können Vorschläge dazu machen. Die thematischen Workshops sind nicht öffentlich.

Verbandsvorstand**Art. 36 Einberufung und Teilnahme**

Gemäss § 38 Absatz 1 und 2 GG müssen neu ein Drittel der Mitglieder eine Sitzung des Verbandsvorstandes verlangen (somit neu 2 statt 3 Mitglieder).

Art. 37 Beschlussfassung

Gemäss § 40 Abs. 1 GG sind die Mitglieder des Verbandsvorstands zur offenen Stimmabgabe verpflichtet.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKONSITZUNG VOM
SEITE28. Mai 2019
6 von 8**Art. 38 Allgemeine Befugnisse**

Bei der Aufzählung der Befugnisse wird neu zwischen unübertragbaren und übertragbaren Befugnissen unterschieden. Die Finanzbefugnisse werden in einem eigenen Artikel (Art. 39) geregelt. Neu erhält der Verbandsvorstand das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 39 Finanzbefugnisse

Abs. 1 Ziff. 4: Die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben erhält neu eine Obergrenze pro Jahr. Damit wird die Gesamtausgabenkompetenz insgesamt verdoppelt. Der Vorstand durfte bis anhin nur bis CHF 30'000 (einmalig) und CHF 10'000 (wiederkehrend) beschliessen. Neu kann er solche Beschlüsse mehrfach fassen, bis höchstens CHF 60'000 pro Jahr (einmalig) und CHF 20'000 pro Jahr (wiederkehrend).

Abs. 2, Ziff. 3: Der Verbandsvorstand erhält ausdrücklich Limiten für neue, im Budget enthaltene Ausgaben bis CHF 150'000 (einmalig) und CHF 50'000 (wiederkehrend). Eine jährliche Obergrenze muss nicht festgelegt werden, da es sich um Ausgaben handelt, welche im Budget eingestellt sind.

Art. 40 Aufgabendelegation

Neu ist analog zu § 49 GG die Delegation von Aufgaben zur selbständigen Erledigung auch an das Verbandssekretariat möglich. Diese Regelung unterscheidet sich von Art. 39 «Arbeitsgruppen» bisher, welcher festhält: «So delegierte Aufgaben ändern nichts an Entscheidungskompetenzen und Verantwortung des auftraggebenden Organs». Das Verbandssekretariat erhält mit der Delegation auch Entscheidungskompetenzen und Verantwortung. Der Verbandsvorstand behält die Aufsicht(-spflicht).

Rechnungsprüfungskommission**Art. 43 ff Rechnungsprüfungskommission**

Die Bestimmungen zur Rechnungsprüfungskommission sind – in Anlehnung an die Musterstatuten sowie zur Verdeutlichung und Transparenz – detaillierter gefasst. Unter anderem sind die Einsichtsrechte der RPKs der anderen Verbandsgemeinden (welche nicht Verbands-RPK sind) sowie die Prüfungsfristen neu klar definiert.

Art. 45 Beschlussfassung

Gemäss § 40 Abs. 1 GG sind die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission zur offenen Stimmabgabe verpflichtet.

Prüfstelle**Art. 48 Aufgaben der Prüfstelle**

Die Bestimmungen zur Prüfstelle werden zur Verdeutlichung und Transparenz neu in den Statuten verankert.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
SEITE 7 von 8

Art. 49 Einsetzung der Prüfstelle

Es wird klar geregelt, dass der Verbandsvorstand und die RPK die Prüfstelle gemeinsam benennen.

Verbandshaushalt**Art. 51 Finanzhaushalt**

Neu führt der Verband einen eigenen Haushalt (nicht nur eine eigene Rechnung). Er ist neu eigentums- und vermögensfähig. Im Falle der ZPG, welche keinen eigentlichen Investitionen tätigen muss (muss keine Anlagen finanzieren wie z.B. ein Abwasserzweckverband), sondern die Ausgaben über die Betriebsrechnung jährlich abrechnet, ändert sich durch die (zwingende) Einführung des eigenen Haushaltes wenig.

Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 55 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Abs. 2 erwähnt neu die Möglichkeit der Neu Beurteilung. Diese kommt nur zum Zug, wenn tatsächlich Aufgaben zur selbständigen Erledigung delegiert werden.

Austritt, Auflösung und Liquidation**Art. 56 Austritt**

Abs. 1: Neu haben alle Gemeinden eine 12-monatige Kündigungsfrist einzuhalten und können – wie bis anhin – jeweils nur auf Jahresende kündigen.

Abs. 3: Neu wird explizit festgehalten, dass eingegangene Verpflichtungen auch nach dem Austritt für die austretende Gemeinde weitergelten.

Art. 57 Auflösung

Abs. 1: Neu ist die Auflösung der ZPG mit der Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich (bis anhin musste Einstimmigkeit vorliegen). Nach wie vor muss die Zustimmung des Regierungsrates ebenfalls gegeben sein.

Abs. 2: Neu muss eine Bestimmung über die Liquidationsanteile der Gemeinden bei der Auflösung des Zweckverbandes in die Statuten aufgenommen werden. Die Liquidationsanteile richten sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

5. Vorgehen

Da die Urnenabstimmung in allen Verbandsgemeinden am 17. Mai 2020 stattfinden soll, wurde, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates zur Totalrevision, dieses Datum vom Stadtrat als Abstimmungstermin bereits festgelegt. Damit die Abstimmung an diesem Termin durchgeführt werden kann, wird die Zustimmung des Gemeinderates bis spätestens am 2. Dezember 2019 benötigt. Die Vorlage für die Statutenrevision kann in den Gemeinden nicht mehr geändert werden. Zudem ist die Stadt Opfikon gemäss PBG verpflichtet, einem Zweckverband anzugehören.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

28. Mai 2019
8 von 8

6. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Glattal gestützt auf § 79 des Gemeindegesetzes zu Handen der Urnenabstimmung zuzustimmen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

